



Nichtwissen und Verantwortung

Zum Umgang mit unbeabsichtigten Nebenfolgen

Ludger Heidbrink

Working Papers des CRR

Nr. 8/2010
ISSN 2190-5398

www.responsibility-research.de

Nichtwissen und Verantwortung

Zum Umgang mit unbeabsichtigten Nebenfolgen

Ludger Heidbrink

Nr. 8/2010
ISSN 2190-5398

Nichtwissen und Verantwortung

Zum Umgang mit unbeabsichtigten Nebenfolgen

*Prof. Dr. Ludger Heidbrink
CRR (Center for Responsibility Research)
Kulturwissenschaftliches Institut, Essen*

Nichtwissen und Ungewissheit sind keine genuin modernen Phänomene, sie stellen aber eine besondere Herausforderung für moderne Gesellschaften dar. Erst in modernen Gesellschaften wird das ungewisse Wissen zu einem Problem, weil Wissen dort eine zentrale Ressource der gesellschaftlichen Selbstorganisation und Reproduktion bildet. Ohne das Wissen über die Folgen individueller und kollektiver Handlungsprozesse sind moderne Gesellschaften nur bedingt organisierbar und steuerbar. Akteure und ihre Institutionen sind darauf angewiesen, dass sie „wissen“, welche Konsequenzen ihre Entscheidungen (und Nicht-Entscheidungen) haben und sich auf zukünftige Entwicklungen auswirken.

Der Zuwachs an ungewissem Wissen stellt nicht nur deshalb eine besondere Herausforderung dar, weil er die gesellschaftliche Steuerbarkeit erschwert, sondern auch, weil er durch die spezifische Entwicklungsdynamik moderner Gesellschaften selbst hervorgerufen wird. Moderne Gesellschaften sind zu einem wesentlichen Teil wissensbasierte Gesellschaften. Ihre Entwicklungsdynamik beruht auf der Erzeugung, Nutzung und Verwertung wissenschaftlich fundierten Wissens, durch das mit fortschreitender Umsetzung der Bereich der Ungewissheit und des Nichtwissens vergrößert wird.¹

Die Zunahme an Ungewissheit und Nichtwissen, die typisch für funktional differenzierte und kollektiv organisierte Wissensgesellschaften ist, bildet vor allem dann ein Problem, wenn aufgrund des Unwissens von Akteuren oder Institutionen nichtintendierte Schadensfolgen für Dritte entstehen.² Die Problematik besteht darin, dass die Zurechnung von Verantwortung für Schäden normalerweise daran geknüpft ist, dass die Folgen von Handlungen kausal verursacht und intentional beabsichtigt oder zumindest wissentlich in Kauf genommen worden sind. Unter Bedingungen der Ungewissheit und des Nichtwissens scheint es nicht mehr ohne weiteres möglich zu sein, Handelnden die Folgen ihrer Entscheidungen zuzurechnen und in ihnen die Verursacher von Belastungen und Gefährdungen zu sehen, die sie ohne Kenntnis und Absicht in Gang gesetzt haben.³

¹ Nico Stehr/ Reiner Grundmann, *Expertenwissen. Die Kultur und die Macht von Experten, Beratern und Ratgebern*, Weilerswist 2010, S. 87ff.

² Der Begriff des Unwissens umfasst im Folgenden nicht weiter spezifizierte Formen der Ungewissheit und des Nichtwissens bei Handlungsprozessen.

³ Bemerkenswerter Weise spielt die Zurechnungs- und Verantwortungsfrage in der sozialwissenschaftlichen Diskussion um Nebenfolgen nur eine geringe Rolle. So auch bei der

Diese Verantwortungsdefizite liegen nach verbreitetem Verständnis überall dort vor, wo der Wissensstand der Handelnden nicht ausreichte, um Schadensfolgen zu erkennen, oder wo Schadensfolgen wider bessere Absichten und ohne ursächliche Beteiligung entstehen. Zwischen Ungewissheit, Nichtwissen und Verantwortung scheint eine negative Kohärenz zu bestehen: Unsicheres oder fehlendes Wissen wird zumeist als zurechnungsausschließender oder jedenfalls zurechnungsrelativierender Faktor behandelt.

Ich möchte im folgenden zeigen, dass Ungewissheit und Nichtwissen die Verantwortung für riskante und schädigende Handlungsfolgen nicht notwendigerweise ausschließen. Die Folgen sozialer Handlungen lassen sich auch dort verantworten, wo sie aus Sicht der Akteure unbeabsichtigt und ungewollt waren. Die Voraussetzung hierfür ist eine *modifizierte Zurechnungspraxis*, die dafür sorgt, dass auch dann, wenn Handlungsfolgen unabsehbar und ungewollt sind, ihre Verantwortbarkeit von Akteuren erwartet und verlangt werden kann.

Zu diesem Zweck werde ich zuerst auf unterschiedliche Formen von Nebenwirkungen eingehen, um mich dann mit den erforderlichen Kriterien der Zurechenbarkeit nichtintendierter Handlungsfolgen zu beschäftigen. Hier werde ich zeigen, dass die Kausalität des Unwissens eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für die Zurechenbarkeit nichtintendierter Handlungsfolgen darstellt. Hinreichendes Kriterium ist vielmehr die Vermeidbarkeit des Unwissens, das zu Schadensfolgen führt. Dies hängt wiederum davon ab, wie weit es Akteuren zugemutet werden kann, ihr Unwissen zu verändern. Anschließend werde ich zeigen, dass Verantwortung auch ohne Wissen zugeschrieben werden kann, wenn sich der Ausschluss von Zurechnungsgründen legitimieren lässt. Zum Schluss befasse ich mich mit den praktischen Konsequenzen, die sich aus dem Ausschluss von Zurechnungsgründen für den gesellschaftlichen Umgang mit wachsenden Unverantwortlichkeiten ergeben.

Direkte und indirekte, erwünschte und unerwünschte Nebenfolgen

Komplexe und funktional differenzierte Gesellschaften rufen aus unterschiedlichen Gründen und in verschiedener Hinsicht einen Zuwachs an Ungewissheit und Nichtwissen hervor. Der Bereich des unsicheren oder nicht verfügbaren Wissens vergrößert sich in einem generellen Sinn dadurch, dass mit der Erschließung neuer Verfahren und operativer Felder, etwa auf dem Terrain der Gentechnologien oder der Finanzmarktprodukte, der Bereich bisher unbekannter Phänomene und Folgeprobleme mitwächst. Das nichtgewusste Wissen nimmt proportional zum neugewussten Wissen zu,

ansonsten profunden Bestandsaufnahme von Stefan Böscher / Nick Kratzer / Stefan May (Hg.), „Die Renaissance des Nebenfolgentheorems in der Analyse moderner Gesellschaften“, in: dies. (Hg.), *Nebenfolgen. Analysen zur Konstruktion und Transformation moderner Gesellschaften*, Weilerswist 2006, S. 7-38.

unvorhergesehene Effekte, wie der Treibhauseffekt, werden durch den Einsatz neuer Technologien potenziert. In diesem Sinn sind Unwissensphänomene eine *direkte*, wenn auch nichtintendierte Konsequenz von Wissensprozessen. Sie bestehen darin, dass Handlungszwecke verfehlt oder falsch eingeschätzt werden und dadurch unbeabsichtigte Nebenwirkungen entstehen (z.B. durch die Schädigung der Ozonschicht aufgrund der Verwendung von FCKW).

Im Unterschied dazu können Wissensprozesse auch in einer beiläufigen und nicht aufeinander bezogenen Weise einen Zuwachs an Unwissenheit erzeugen. In solchen Fällen werden die Handlungszwecke nicht verfehlt oder falsch eingeschätzt; sie stellen sich vielmehr unabhängig von den Handlungsabsichten ein und stehen in keinem kausalen Verhältnis zu den Intentionen von Akteuren. Beispiele für solche nichtintendierten und *indirekten* Unwissenheitseffekte, die aus Wissensprozessen hervorgehen, sind sich selbst verstärkende Veränderungen des Klimas, aber auch spontane Ordnungsbildungen auf Märkten oder emergente Vorgänge der sozialen und kulturellen Koevolution, die ohne direkte Einwirkung von Handelnden zustande kommen.

Indirekte sind anders als direkte Unwissenheitseffekte durch einen hohen Grad an Kontingenz und Willkür gekennzeichnet. Während der Treibhauseffekt durch den Verbrauch fossiler Energieträger bis zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts so gut wie unbekannt war, es aber inzwischen nachweisbar ist, dass er durch die westliche Industrialisierung und Technisierung rapide beschleunigt wurde, ist die Rückwirkung der Erderwärmung auf meteorologische Phänomene wie Stürme oder Starkregen nach wie vor unklar und nicht sicher belegbar. Wo Handlungsfolgen erst durch das Zusammenwirken mehrerer Faktoren entstehen, die sich wechselseitig beeinflussen und zu kumulativen oder synergetischen Effekten führen, die auch dann nicht absehbar gewesen wären, wenn man ihre Ursachen gekannt hätte, liegt eine andere Unwissenheitssituation vor als in den Fällen, in denen das vorhandene Wissen nicht ausreichte, um die Folgen des Handelns richtig einschätzen zu können.

Die Unterscheidung von direkten und indirekten Nebenfolgen, die mit der Unwissenheit von Akteuren zusammenhängen, gibt noch keinen Aufschluss darüber, ob die Nebenfolgen erwünscht oder unerwünscht sind. Unbeabsichtigte Handlungsfolgen können durchaus *erwünscht* sein, etwa dort, wo Akteure ohne ihr Wissen positive Wirkungen hervorbringen oder trotz begrenzter Informationen und Kenntnisse vorteilhafte Gesamteffekte entstehen.

Die positive Bewertung nichtintendierter Handlungsfolgen besitzt eine lange Tradition, die von Mandevilles Devise „private vices, public benefits“ über Adam Smith’ „invisible hand“, Kants „Naturabsicht“ und Hegels „List der Vernunft“ bis zu und Schumpeters „schöpferischer Zerstörung“ und Hayeks „spontaner Ordnung“ reicht.⁴

⁴ Zu einem Überblick Hans Dieter Kittsteiner, *Weltgeist – Weltmarkt – Weltgericht*, München 2008, S. 19ff.

Dabei beruht die positive Einschätzung nicht beabsichtigter Handlungskonsequenzen zum einen auf der Vorstellung, dass sich negative Mittel in positive Zwecke verwandeln können. Diese Vorstellung folgt dem mephistophelischen Grundprinzip, wonach „die Kraft, die stets das Böse will, (...) stets das Gute schafft“.⁵ Hierbei wird das Unwissen über die Folgen in den Dienst ihrer erwünschten Nützlichkeit gestellt. Die neoklassische Gleichgewichtstheorie der Märkte und der unternehmerischen Förderung des Gemeinwohls funktionieren nach diesem Gesetz der gewollten Nebenwirkungen von eigeninteressierten Handlungen.⁶

Zum anderen beruht die positive Bewertung nicht intendierter Handlungsfolgen auch darauf, dass Unwissenheit eine konstitutive Bedingung der Selbstorganisation komplexer Ordnungsprozesse darstellt und dadurch verhindert wird, dass die „Anmaßung von Wissen“ (Hayek) zu ökonomischen und sozialen Krisenverläufen oder suboptimalen Umverteilungen führt. Hier bildet das Nichtwissen das notwendige Gegenmittel zu staatlichen Planungsutopien und die Voraussetzung dafür, dass spontane Ordnungsbildungen ungestört verlaufen.

So gesehen lassen sich positive Unwissenheitsprozesse in *direkt* erwünschte Nebenfolgen unterteilen, deren Zweckhaftigkeit sich unter der Hand einstellt, und in *indirekt* erwünschte Nebenfolgen, die auf emergentem und eigendynamischem Weg entstehen und dem gehorchen, was Eduard Spranger das „Gesetz der ungewollten Nebenwirkungen“⁷ genannt hat.

Unerwünschte Nebenwirkungen bestehen im Unterschied dazu darin, dass die Handlungseffekte in einem negativen Verhältnis zu den Handlungsabsichten stehen. Akteure können zwar gute Absichten haben, aber bei der Umsetzung dieser Absichten schlechte Folgen hervorbringen. Der Biologe und Kulturanthropologe Jared Diamond hat drei Gründe benannt, warum es Akteuren trotz ihrer Bemühungen nicht gelingt, gesellschaftliche Umwelt- und Entwicklungsprobleme zu lösen. So kann es sein, dass kritische Entwicklungen nicht vorausgesehen werden, weil man noch keine Erfahrungen mit ihnen gemacht hat. Oder bestehende Gefahren werden nicht erkannt, weil Umweltveränderungen sich schleichend vollziehen und die Handelnden keine Wahrnehmungsdistanz zu den Vorgängen haben. Schließlich kann es auch sein, dass man zwar etwas gegen die Probleme unternimmt, aber erfolglos bleibt und scheitert, weil nicht die richtigen Mittel und Fähigkeiten zur Verfügung stehen.⁸

⁵ Johann Wolfgang Goethe, *Faust I*, München 1977, S. 43 (1335).

⁶ Peter Koslowski, *Prinzipien der Ethischen Ökonomie. Grundlegung der Wirtschaftsethik und der auf die Ökonomie bezogenen Ethik*, Tübingen 1988, S. 151ff.

⁷ Eduard Spranger, *Das Gesetz der ungewollten Nebenwirkungen in der Erziehung*, 2. Aufl., Heidelberg 1965, S. 7ff. Spranger versteht darunter unbeabsichtigte Nebenfolgen, die durch ungeplante Rückwirkungen zwischen Erzieher und Schüler zu erwünschten Nebenerfolgen führen können.

⁸ Jared Diamond, *Kollaps. Warum Gesellschaften überleben oder untergehen*, Frankfurt am Main 2005, S. 517ff.

Unerwünschte Nebenwirkungen können sich ebenfalls auf direktem und indirektem Weg einstellen. *Direkte* Formen unerwünschter Nebenwirkungen liegen dann vor, wenn durch Reformen, Planungen und Interventionen gegenteilige Effekte erzeugt werden oder erreichte (politische und wirtschaftliche) Entwicklungen durch Eingriffe rückgängig gemacht werden.⁹ In solchen Fällen übersteigt der unbeabsichtigte, aber direkt herbeigeführte Schaden den beabsichtigten, aber verfehlten Nutzen. Im Unterschied zu schädlichen Auswirkungen von Reformen, Planungen und Interventionen, die im wesentlichen auf dem Scheitern von Bemühungen beruhen, bestehen *indirekte* Formen unerwünschter Nebenwirkungen darin, dass sie sich ohne Eingriffe von Akteuren einstellen, durch mangelnde Informationen und Fehleinschätzungen zustande kommen oder durch paradoxe Effekte wie das Ausnutzen von Vorteilssituationen (moral hazard) entstehen. Indirekte Nebenwirkungen unerwünschter Art sind weniger einer „Logik des Misslingens“¹⁰ zuzuschreiben, die auf der Überforderung durch komplexe Entscheidungssituationen beruht, als der Eigendynamik von Prozessen, die zur Steigerung von Handlungskontingenzen führt und unkontrollierbare Nebeneffekte auslöst.

Kriterien der Zurechenbarkeit nichtintendierter Nebenfolgen

Nebenwirkungen, die unter Bedingungen der Unwissenheit entstehen, stellen somit „unbeabsichtigte Folgen zweckhaften sozialen Handelns“¹¹ dar, die nicht notwendigerweise unerwünscht sein müssen, aber durch ihre „transintentionale Struktur“¹² eine besondere Herausforderung für die Steuerbarkeit von Gesellschaften bilden. Diese Herausforderung liegt vor allem in der Frage, wie sich Handlungsfolgen, die weder durch Entscheidungen einzelner Individuen noch durch kollektive Entscheidungsprozesse verursacht wurden, in einer normativ und pragmatisch sinnvollen Weise zurechnen lassen.

Die Zurechenbarkeit von Handlungsfolgen setzt normalerweise voraus, dass es einen oder mehrere identifizierbare Akteure gibt, die absichtlich oder zumindest wissentlich und aus freiem Willen die Urheber einer Tat oder einer Unterlassung sind. Freiheit, Kausalität und Intentionalität sind die Grundbedingungen der Verantwortlichkeit.¹³ Zurechenbar und damit verantwortbar sind, anders gesagt, nur Handlungen, nicht Ge-

⁹ Albert O. Hirschman unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen der „Sinnverkehrungsthese“ und der „Gefährdungsthese“: *Denken gegen die Zukunft. Die Rhetorik der Reaktion*, Frankfurt am Main 1995, S. 17.

¹⁰ Dietrich Dörner, *Die Logik des Misslingens. Strategisches Denken in komplexen Situationen*, Reinbek 1998.

¹¹ Robert K. Merton, „The unanticipated consequences of purposive social action“, in: *American Sociological Review* 1 (6), S. 894-904.

¹² Uwe Schimank, *Handeln und Strukturen. Einführung in die akteurtheoretische Soziologie*, 2. Aufl., Weinheim/München 2002, S. 179ff.

¹³ Ludger Heidbrink, *Kritik der Verantwortung. Zu den Grenzen verantwortlichen Handelns in komplexen Kontexten*, Weilerswist 2003, S. 22.

schehnisse. Auch dort, wo Akteure zur Verantwortung gezogen werden, obwohl sie persönlich keinen Schaden erzeugt haben, etwa beim Institut der Gefährdungshaftung, erlaubten Risiken oder in Fällen stellvertretender Verantwortung, wird der Vollzug von Handlungen vorausgesetzt. Geschehnisse, die sich ohne handelnde Einwirkung ereignen (etwa durch „höhere Gewalt“), haben in den meisten Fällen zurechnungsausschließende Konsequenzen.

Unwissenheitsprozesse, so wie sie bisher thematisiert wurden, lassen sich mit einer Formulierung von Weyma Lübbe als komplexe kulturelle Prozesse beschreiben, „die zwar durch Handlungen bzw. Entscheidungen bedingt sind (kulturelle Prozesse), die aber nicht sinnvoll als irgend jemandes Handlung konzipierbar sind (subjektlose Prozesse)“.¹⁴ Kulturelle Unwissenheitsprozesse beruhen zwar auf Handlungen, lassen sich aber nicht vollständig als Handlungen beschreiben, wenn man darunter zweckgerichtete Vollzüge von (individuellen oder kollektiven) Entscheidungen versteht. Sie führen zu erwünschten oder unerwünschten Resultaten, „die wesentlich Nebenprodukte“¹⁵ sind und dabei auf direktem oder indirektem Weg zustande kommen können.

Um einer Antwort auf die Frage nach der Zurechenbarkeit solcher ungeplanten Nebenwirkungen ein Stück näher zu kommen, greife ich eine Klassifizierung vier unterschiedlichen Formen transintentionaler Handlungsfolgen auf, die kürzlich von Boris Holzer vorgeschlagen worden ist und sich dafür eignet, die bisher beschriebenen Arten von nichtintendierten Nebenfolgen besser zu erfassen.¹⁶

Die erste Gruppe von Nebenwirkungen besteht nach Holzer in *emergenten* Handlungsfolgen, die zwar auf Handlungsentscheidungen von Akteuren zurückgeführt werden können, aber ohne ihre Absicht zustande kommen (wie beispielsweise soziale Wohlfahrtseffekte, die durch individuelle Zweckverfolgung entstehen). Das besondere Kennzeichen dieser Handlungen besteht darin, dass Akteure positive Gesamtfolgen hervorbringen, *obwohl* sie nicht wissen, was sie tun.

Die zweite Gruppe besteht in *latenten* Handlungsfolgen, die zwar ebenfalls auf individuelle oder kollektive Entscheidungen zurückgehen, aber wie bei der Herausbildung unplanbarer und spontaner Formen sozialer Selbstorganisation die Unwissenheit über Handlungskonsequenzen zur Voraussetzung haben. Hier spielt das Nichtwissen eine konstitutive Rolle für positive Nebenwirkungen: *Weil* Akteure nicht wissen, was sie tun, stellen sich gesellschaftlich vorteilhafte Gesamteffekte ein.

¹⁴ Weyma Lübbe, *Verantwortung in komplexen kulturellen Prozessen*, Freiburg / München 1998, S. 15.

¹⁵ Jon Elster, *Subversion der Rationalität*, Frankfurt / New York 1987, S. 141ff.

¹⁶ Boris Holzer, „Denn sie wissen nicht, was sie tun? Nebenfolgen als Anlass soziologischer Aufklärung und als Problem gesellschaftlicher Selbstbeschreibung“, in: Stefan Böscher / Nick Kratzer / Stefan May (Hg.), *Nebenfolgen. Analysen zur Konstruktion und Transformation moderner Gesellschaften*, Weilerswist 2006, S. 39-64, hier S. 40ff.

Die dritte Gruppe ist durch *perverse* Handlungsfolgen gekennzeichnet, die wie im Fall misslingender Interventionen dadurch zustande kommen, dass Planungen fehlschlagen oder kontraproduktive Effekte entstehen. Hier sorgt das Unwissen von Akteuren dafür, dass erwünschte Handlungsfolgen ausbleiben: *Weil* Akteure nicht wissen, was sie tun, bringt ihr Handeln schädliche Nebenwirkungen hervor. In die vierte Gruppe fallen schließlich *externe* Handlungsfolgen, die dadurch entstehen, dass unabsehbare Nebenwirkungen kollektiver Handlungsprozesse in Kauf genommen werden, so wie dies in Fällen von Umweltschäden oder der Verlagerung von Transaktionskosten auf Dritte zu beobachten ist. Hier sehen Akteure bewusst von den negativen Gesamtwirkungen ihrer Einzelhandlungen ab: *Obwohl* sie nicht wissen, was sie tun, klammern sie schädliche Handlungsfolgen aus.

Kausalität des Unwissens

Schaut man sich die beschriebenen Gruppen von Handlungsfolgen genauer an, fallen zunächst zwei Konstellationen auf, in denen fehlendes Wissen unterschiedliche Rollen für die Entstehung von Nebenwirkungen spielt. Zum einen entstehen Nebenwirkungen, *weil* Akteure nicht wissen, welche Konsequenzen ihre Handlungen haben bzw. wie die Handlungsfolgen miteinander korrelieren. Hier *erzeugt* das fehlende Wissen auf direktem oder indirektem Weg Nebenwirkungen, die ohne das fehlende Wissen nicht zustande gekommen wären, ganz gleich, ob sie erwünscht oder unerwünscht waren (bei latenten und perversen Effekten). Zum anderen werden Nebenwirkungen hervorgerufen, *obwohl* Akteure nicht wissen, welche Konsequenzen ihre Handlungen haben bzw. wie die Handlungsfolgen miteinander korrelieren. Hier *verhindert* das fehlende Wissen auf direktem oder indirektem Weg, dass die verfolgten Handlungsziele erreicht werden und lässt an ihre Stelle nichtintendierte Handlungseffekte treten, die erwünscht oder unerwünscht sein können (bei emergenten und externen Effekten).

Es ist offensichtlich, dass das fehlende Wissen im Fall latenter und perverser Effekte eine stärkere *Kausalbeziehung* zu den Nebenfolgen aufweist, da diese erst durch Unwissenheit hervorgebracht werden, während im Fall emergenter und externer Effekte eine schwächere Kausalbeziehung vorliegt, da die Nebenfolgen nicht primär durch das fehlende Wissen, sondern das Verfehlen von Handlungszielen erzeugt werden. Im Unterschied zu latenten und perversen Effekten, die ohne das Unwissen von Akteuren nicht entstehen würden, können sich emergente und externe Effekte auch ohne kausales Unwissen von Akteuren einstellen. Während für latente und perverse Effekte das Unwissen den Hauptgrund bildet (exemplarisch hierfür ist der „Kobra-Effekt“ falscher Anreize¹⁷), setzen emergente und externe Effekte Unwissenheit nicht notwendigerweise voraus, sondern ereignen sich auch ohne Unwissenheit und bringen

¹⁷ Horst Siebert, *Der Kobra-Effekt. Wie man Irrwege der Wirtschaftspolitik vermeidet*, Stuttgart/München 2001, S. 11ff.

dieses zum Teil erst als Folge von gewussten und beabsichtigten Handlungen hervor (wie bei der Verlagerung entstandener Umweltschäden auf Dritte).

Reicht das Kriterium der Kausalität also aus, um festzustellen, wie weit fehlendes Wissen für die Entstehung von nichtintendierten Schadensfolgen verantwortlich ist? Ist fehlendes Wissen, das unbeabsichtigte Nebenfolgen erzeugt, relevanter für die Zurechenbarkeit dieser Nebenfolgen, als fehlendes Wissen, das die Realisierung beabsichtigter Handlungsziele verhindert?

Dies wäre dann der Fall, wenn es einen Unterschied ausmachen würde, ob nichtintendierte Nebenfolgen auf Unwissenheit oder Zielverfehlungen zurückgehen. Tatsächlich macht es aber keinen relevanten Unterschied aus, ob Nebenfolgen durch fehlendes Wissen hervorgerufen werden oder durch das Verfehlen von Handlungszielen entstehen. Hinsichtlich der faktischen Resultate besteht keine kategoriale Differenz zwischen der Erzeugung von unbeabsichtigten Nebenwirkungen und dem Nichterreichen beabsichtigter Wirkungen. Ein Schaden ist auch dann ein Schaden, wenn er nicht *aufgrund* von Unwissenheit, sondern *trotz* Unwissenheit zustande kommt.¹⁸

Die Kausalität des Unwissens bildet somit kein hinreichendes Kriterium, um die Entstehung nichtintendierter Nebenwirkungen in der Weise erklären zu können, dass sie Akteuren oder Institutionen normativ zurechenbar sind. Mit fehlendem Wissen allein lässt sich nicht verständlich machen, wie transintentionale Nebenfolgen zustande kommen, da diese sowohl auftreten können, wenn das fehlende Wissen die Ursache von Handlungen als auch das Resultat von Handlungen ist. Es reicht nicht aus, dass fehlendes Wissen zu Schadenseffekten führt, sondern entscheidend ist vielmehr, welche *Art des fehlenden Wissen* vorliegt und inwieweit dieses fehlende Wissen *vermeidbar* ist.

Vermeidbarkeit des Unwissens

Akteure haben nicht notwendigerweise Einfluss darauf, welche Konsequenzen ihr Unwissen hervorruft, sie sind aber sehr wohl in der Lage, ihr Unwissen zu beeinflussen.¹⁹ Inwieweit dies möglich ist, hängt von der Art des Unwissens ab. Bisher ist relativ unspezifisch von unterschiedlichen Formen der Ungewissheit und des Nichtwissens die Rede gewesen. Um feststellen zu können, ob und in welchem Umfang sich ein bestimmtes Unwissen vermeiden lässt, müssen positive Alternativen zum Unwis-

¹⁸ So besteht letztlich kein faktischer Unterschied darin, ob durch die Einführung von Biokraftstoffen zum Schutz des Klimas die Ernährungsprobleme in Entwicklungsländern zunehmen (Nebenwirkungen durch mangelnde Folgenberücksichtigung) oder die Abdichtung eines Ölbohrlochs im Golf von Mexiko misslingt, weil die technischen Schwierigkeiten nicht richtig eingeschätzt wurden (Nebenwirkung durch Zielverfehlung und Inkaufnahme von Schädigungen Dritter).

¹⁹ So schon Aristoteles, *Nikomachische Ethik*, hrsg. v. Günther Bien, 4., durchges. Aufl., Hamburg 1985, S. 56 (NE 1114a).

sen existieren. Die Fragen lauten also: Welches Unwissen lässt sich in Wissen überführen? Welches Unwissen kann gewusst werden? Und unter welchen Bedingungen ist dies möglich?

Ich greife zur besseren Verdeutlichung der damit zusammenhängenden Probleme auf begriffliche Differenzierungen zurück, die von Peter Wehling mit dem Ziel getroffen worden sind, eine pragmatische und praxisorientierte „Soziologie des Nichtwissens“ zu entwickeln.²⁰ Der Vorteil dieses Zugangs besteht darin, dass die verschiedenen Arten unvollkommenen, fehlenden oder falschen Wissens, die zurechnungsrelevant werden können, nicht vor dem Hintergrund eines logisch konsistenten und an assertorischen Wahrheitsansprüchen ausgerichteten Wissensideals bestimmt, sondern im Kontext ihrer sozio-kulturellen Interpretation und Umsetzung erfasst werden.²¹

Aus einer wissenssoziologischen und sozialhermeneutischen Perspektive lässt sich zeigen, dass zwischen Ungewissheit und Nichtwissen qualitative Differenzen bestehen, die sich nicht auf rein graduelle Abstufungen zwischen ungewissem und nichtgewusstem Wissen zurückführen lassen. Das besondere Kennzeichen von *Ungewissheit* liegt nicht nur darin, dass hierbei die probabilistische Einschätzung (im Unterschied zur statistischen Wahrscheinlichkeit) von Risikoprozessen im Vordergrund steht und es sich primär um eine epistemologische Kategorie handelt, die sich auf die begrenzte Beobachtbarkeit und Erkennbarkeit dieser Prozesse bezieht.²² Ungewisses Wissen ist vor allem dadurch gekennzeichnet, dass es innerhalb „etablierter (wissenschaftlicher) Erwartungs- und Aufmerksamkeitshorizonte“ verbleibt, ohne dass dabei das erfasst wird, „was jenseits dieser Horizonte liegt“.²³ Ungewissheit ist, anders gesagt, nicht die Abwesenheit von Wissen, sondern hochgradig unsicheres Wissen, das als solches im Rahmen eines sozio-kulturellen Referenzsystems erfassbar bleibt.

Im Unterschied dazu ist *Nichtwissen* nicht nur eine graduelle Steigerung von ungewissem und unsicherem Wissen, sondern eine Leerstelle und ein blinder Fleck in wissensgeleiteten Handlungsprozessen. Nach Wehling lassen sich drei Dimensionen des Nichtwissens voneinander unterscheiden: das Wissen des Nichtwissens, die Intentionalität des Nichtwissens und seine zeitliche Stabilität.²⁴ Danach ist das *Wissen des Nichtwissens* durch eine mehr oder weniger große Erfassbarkeit des Nichtgewussten gekennzeichnet. Es bewegt sich zwischen den Polen eines explizit gewussten und exakt bestimmbareren Nichtwissens auf der einen Seite und einem gänzlich

²⁰ Peter Wehling, *Im Schatten des Wissens? Perspektiven einer Soziologie des Nichtwissens*, Konstanz 2006, S. 110ff. Zur Soziologie des Nichtwissens auch Ulrich Beck / Boris Holzer / André Kieserling, „Nebenfolgen als Problem soziologischer Theoriebildung“, in: Ulrich Beck / Wolfgang Bonß (Hg.), *Die Modernisierung der Moderne*, Frankfurt am Main 2001, S. 63-81, hier S. 75ff.

²¹ Klaus Hörning, *Experten des Alltags. Die Wiederentdeckung praktischen Wissens*, Velbrück 2001, S. 185ff.

²² Dazu schon Frank Knight, *Risk, Uncertainty and Profit*, Mineola/N.Y. 2006 (1921), S. 197ff.

²³ Peter Wehling, „Nichtwissen – Bestimmungen, Abgrenzungen, Bewertungen“, in: *Erwägen Wissen Ethik* 20 (2009), S. 95-106, hier: S. 99.

²⁴ Wehling, *Schatten des Nichtwissens*, S. 116ff.

ungewussten und unerkannten Nichtwissen auf der anderen Seite. Es kann bei Handlungsprozessen durchaus möglich sein, die Art und den Umfang des Nichtwissens genauer zu erfassen (*specified ignorance*)²⁵ oder schlechterdings nicht zu erkennen, ob und welches Nichtwissen vorliegt (*unknown unknowns*).²⁶

Die *Intentionalität des Nichtwissens* bezieht sich dagegen auf den Grad und das Ausmaß, mit dem Akteure ein bestimmtes Nichtwissen erzeugen und aufrechterhalten. Das intentionale Nichtwissen reicht von dem gewollten eigenem Unwissen (z.B. beim Recht auf Nichtwissen) über die Tabuisierung und Geheimhaltung von Sachverhalten bis zur gezielten Desinformation und Irreführung anderer. In diesen Zusammenhang gehört auch die Vermeidung der Wissensbeschaffung, wenn dabei die Kosten höher als der Nutzen liegen (*rational ignorance*).²⁷ Das intendierte Nichtwissen bildet eine besondere Form des Nichtwissenswollens, die vor allem dann zu Zurechnungsfragen führt, wenn schädigende Nebenfolgen zwar nicht beabsichtigt, aber aus Kalkül oder Nachlässigkeit in Kauf genommen wurden.

Die *zeitliche Stabilität des Nichtwissens* richtet sich schließlich auf die temporale Überwindbarkeit aktuellen Unwissens und umfasst auf der einen Seite „ein bloß vorübergehendes Nichtwissen“, das „grundsätzlich in Wissen verwandelt werden kann“, auf der anderen Seite „ein zeitlich dauerhaftes und im Extremfall grundsätzlich unüberwindliches, nicht in Wissen umwandelbares Nichtwissen“.²⁸ Zwischen diesen beiden Polen einer „*reducible ignorance*“ und einer „*irreducible ignorance*“²⁹ finden nicht nur zeitliche, sondern qualitative Übergänge zwischen einem Noch-Nicht-Wissen und einem Niemals-Wissen-Können statt. Diese Übergänge lassen sich nicht anhand objektiver Wissenskriterien festlegen und bewerten, sondern „bleiben umstritten, anfechtbar und nicht zuletzt abhängig von dem zum gegebenen Zeitpunkt verfügbaren Erkenntnismöglichkeiten und Wissensressourcen“.³⁰

Die Differenzierungen machen deutlich, dass zwischen Ungewissheit und Nichtwissen zwar qualitative Unterschiede bestehen, gleichwohl aber kategoriale und zeitliche Übergänge stattfinden können. Aus ungewissem Wissen, das aus unsicheren Wissensbeständen bei hochgradigen Risikoentscheidungen resultiert, kann unerkanntes Nichtwissen werden, wenn sich gänzlich unerwartete Folgewirkungen jenseits des etablierten Erfahrungshorizontes einstellen. Umgekehrt kann sich unerkanntes Nichtwissen durch die Erweiterung des Erfahrungshorizontes in ungewisses Wissen und erkanntes Nichtwissen oder sogar in Wissen verwandeln.

²⁵ Mit Verweisen auf Merton, ebd., S. 61ff.

²⁶ Dazu Robin Grove-White, „New Wine, Old Bottles? Personal Reflections on the New Biotechnology Commissions“, in: *Political Quarterly* 72 (2001), S. 466-472, hier: S. 470f.

²⁷ Mit Blick auf demokratische Wahlprozesse Russell Hardin, „Representing Ignorance“, in: *Social Philosophy & Policy* 21 (2004), S. 76-99, hier: S.79ff.

²⁸ Wehling, *Schatten des Nichtwissens*, S. 132.

²⁹ Malte Faber/ John L. R. Proops, *Evolution, Time, Production and the Environment*, 2nd. edition, Berlin 1993, S. 116ff.

³⁰ Wehling, *Schatten des Nichtwissens*, S. 146.

Diese Übergänge ändern allerdings nichts daran, dass es zwischen Ungewissheit und Nichtwissen einen wesentlichen Unterschied gibt, der für die Zurechenbarkeit nicht-intendierter Nebenwirkungen entscheidend ist. Dieser Unterschied besteht darin, dass Ungewissheit im Rahmen eines etablierten Wissens- und Aufmerksamkeitshorizontes verbleibt, der es grundsätzlich erlaubt, ungewisses Wissen in (mehr oder weniger) gewisses Wissen zu überführen. *Ungewissheit ist vermeidbares Unwissen*, das auf einem vorläufigen und relativen Nichtwissenkönnen beruht. Dagegen ist Nichtwissen dadurch gekennzeichnet, dass es den etablierten Wissens- und Aufmerksamkeitshorizont überschreitet und außerhalb seines Rahmens verbleibt. Anders als Ungewissheit ist Nichtwissen nicht als solches in erkanntes Nichtwissen oder gewisses Wissen überführbar, sondern entzieht sich der expliziten Bezugnahme und Freilegung.³¹ So gesehen ist *Nichtwissen unvermeidbares Unwissen*, das auf einem nicht aufhebbaren und absoluten Nichtwissenkönnen beruht.³²

Diese Unterscheidung hat für die Frage nach der Zurechenbarkeit Konsequenzen: *Nichtwissen ist dann zurechenbar, wenn es in Ungewissheit überführbar ist*. Akteure sind nicht in der Lage, ihr Nichtwissen zu erkennen, wenn es sich außerhalb ihres Verfügungshorizontes befindet. Sie sind aber grundsätzlich in der Lage, ihr Nichtwissen in ungewisses Nichtwissen oder möglicherweise sogar gewusstes Wissen zu verwandeln. Wenn sie in der Lage sind, ihr Nichtwissen zu beeinflussen, kann ihnen dies zugerechnet werden.

Verantwortung ohne Wissen

Ich habe zu zeigen versucht, dass nicht die Kausalität des Unwissens, sondern seine *Vermeidbarkeit* ein hinreichendes Kriterium für die Zurechenbarkeit nichtintendierter Handlungsfolgen darstellt. Die Frage lautet nicht mehr primär, ob Akteure wissen, was sie tun, sondern inwieweit sie fähig sind, die Ursachen ihres mangelnden, fehlenden oder falschen Wissens zu erkennen und zu beseitigen. Auf diese Weise verschiebt sich die Frage nach der Verantwortung für transintentionale Nebenwirkungen vom Wissen auf die *Umstände*, unter denen dieses Wissen zustande kommt und zugänglich ist.

Damit verliert auch der Unterschied zwischen direkten und indirekten sowie erwünschten und unerwünschten Nebenfolgen, so wie ich ihn oben behandelt habe, seine zurechnungsrelevante Signifikanz. Auch wenn es so aussieht, als ob uner-

³¹ Im Unterschied zur Ungewissheit lässt sich Nichtwissen genau genommen nicht *als* Nichtwissen erfassen. Sobald es als nichtgewusstes Nichtwissen spezifiziert wird, wird es zu einer bestimmten Art des Nichtwissens und fällt damit in den Bereich der Ungewissheit. Absolutes Nichtwissen ist dadurch gekennzeichnet, dass es weder Wissen noch Nichtwissen, sondern die *Abwesenheit von Wissen* ist.

³² Zur Unterscheidung von absolutem und relativem Nichtwissen siehe auch Ulrich Beck, „Wissen oder Nicht-Wissen? Zwei Perspektiven ‚reflexiver Modernisierung‘“, in: Ulrich Beck / Anthony Giddens / Scott Lash (Hg.), *Reflexive Modernisierung. Eine Kontroverse*, Frankfurt am Main 1996, S. 289-315, hier: S. 289, 300ff.

wünschte und indirekte Handlungsfolgen den Normalfall nichtintendierter Nebenwirkungen darstellen, für die sich aufgrund von Schadenseffekten die Frage nach der Zurechnungsrelevanz besonders dringlich stellt, ist dies bei erwünschten und direkten Nebenwirkungen ebenso der Fall. Gerade positive Nebenwirkungen, die in Gestalt der spontanen Selbstorganisation von Marktprozessen oder der Selbstbeförderung des Gemeininteresses durch das Eigeninteresse erwartet werden, können ausbleiben oder sogar ins Gegenteil umschlagen. Die Finanzkrise hat vor Augen geführt, dass Märkte aufgrund unkontrollierbarer Rückkopplungseffekte komplexer Finanzprodukte kollabieren können. Anhaltende Umwelt- und Armutprobleme machen deutlich, dass das Verfolgen des Eigenwohls nicht notwendigerweise zur Steigerung des Gemeinwohls führt.³³

Der Umstand, dass sowohl unerwünschte als auch erwünschte Nebenfolgen, bei denen das Wissen der Akteure auf unterschiedliche Weise zum Tragen kommt, zu defektösen Konsequenzen führen können, zeigt, dass es bei der Zurechnung von Schadensfolgen nicht alleine darauf ankommt, über welches Nichtwissen Akteure verfügen, sondern mit welchen Mitteln und Verfahren sie auf das Nichtwissen Einfluss nehmen können, das negative Handlungskonsequenzen erzeugt. Entscheidend für die Zurechnung defektöser und dysfunktionaler Nebenwirkungen ist, ob Akteure oder Institutionen in der Lage sind, ihr Nichtwissen so weit zu beeinflussen, dass die durch das Nichtwissen bewirkten negativen Handlungsfolgen nicht oder nur in vermindertem Umfang eintreten.

Reicht es also aus, Verantwortung auf die Vermeidbarkeit des Nichtwissens, das defektöse Nebenwirkungen hervorruft, zurückzuführen? Auf jeden Fall werden damit zwei Dinge vermieden: Wenn Verantwortung für nichtintendierte Nebenfolgen darauf beruht, dass das Nichtwissen in Hinsicht auf das Eintreten dieser Nebenfolgen vermeidbar ist oder gewesen wäre, wird für die Zuschreibung von Verantwortung nicht Wissen, sondern die Unterlassung (oder Einschränkung) des Nichtwissens zur Voraussetzung gemacht. Verantwortung für nichtintendierte Nebenfolgen lässt sich auch *ohne Wissen* der Akteure erwarten und einfordern, wenn nachweisbar ist, dass es nicht möglich war, ein *bestimmtes Nichtwissen* hinsichtlich der Handlungsfolgen zu vermeiden. Damit wird ausgeschlossen, das Kriterium des Nichtwissens „zur wichtigsten Ressource des Handelns“³⁴ zu machen, die den Handelnden von der Übernahme seiner Handlungsfolgen entlastet. *Nichtwissen ist keine Entlastungskategorie*. Es schließt nicht die Zurechnung von Handlungsfolgen aus, sondern nur derjenigen Handlungsfolgen, die außerhalb des etablierten Wissens- und Aufmerksamkeitshorizont liegen und auf einem *unvermeidbaren Nichtwissen* beruhen.

³³ Zu einer differenzierten Bewertung des Marktmechanismus siehe Amartya Sen, *Ökonomie für den Menschen. Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft*, München 1999, S. 139ff.

³⁴ Niklas Luhmann, „Ökologie des Nichtwissens“, in: ders., *Beobachtungen der Moderne*, Opladen 1992, S. 149-220, hier: S. 185.

Gleichwohl reicht das Kriterium der Vermeidbarkeit von Nichtwissen für die Zuschreibung von Verantwortung nicht aus. Denn ob ein bestimmtes Nichtwissen vermeidbar gewesen wäre oder ist, hängt von den Umständen ab, die es Akteuren erlauben, Einfluss auf ihr Nichtwissen zu nehmen. Die Frage lautet deshalb, unter welchen Umständen es Akteuren zumutbar ist, das Nichtwissen zu vermeiden, das zu Schadensfolgen führt. Das *Kriterium der Zumutbarkeit* richtet sich auf den Aufwand, der erforderlich ist, um ein bestimmtes Nichtwissen zu unterlassen. Zu diesem Aufwand zählen Zeit und Kosten der Wissensbeschaffung und die Relevanz, die das Nichtausführen einer ungewissen Handlung für die Akteure hat.

Für Entscheidungen unter Bedingungen des Nichtwissens ist es wesentlich, unter welchen nicht eliminierbaren Handlungszwängen sie stattfinden. Insbesondere bei politischen und unternehmerischen Handlungsentscheidungen spielen Zeitdruck, Budgetknappheit, Wettbewerbs- und Machtkonstellationen sowie Netzwerkdynamiken eine zentrale Rolle.³⁵ Die Zumutbarkeit, potentielle Risiken bei Handlungsentscheidungen zu reduzieren, hängt von den Ressourcen ab, die Akteuren für die Einflussnahme auf ihr Nichtwissen zur Verfügung stehen, und von den potentiellen Nachteilen, die für sie selbst entstehen, wenn sie auf den Vollzug unsicherer Handlungsentscheidungen verzichten. Das Kriterium der Zumutbarkeit richtet sich nicht nur auf den Grad des Wissens, den zu erlangen von Akteuren unter Berücksichtigung ihrer Vermögen und Fähigkeiten erwartet werden kann, sondern auch auf die Rückwirkung ihres Handelns auf die eigene Ausgangsposition, die bei Handlungsunterlassungen durch eine unverhältnismäßige Schlechterstellung gekennzeichnet ist.

Inwieweit es unter ungewissen Handlungsbedingungen zumutbar ist, auf das Handeln zu verzichten oder den Grad des Nichtwissens zu vermindern, lässt sich nur in einem Abwägungsprozess zwischen voraussichtlichen Risiken für Dritte und wahrscheinlichen eigenen Kosten bzw. Nachteilen feststellen. Der Zwang zum Handeln unter Ungewissheitsbedingungen wächst mit der Knappheit von Ressourcen, der inhaltlichen und zeitlichen Dringlichkeit von Problemlösungen sowie der Anzahl der von den Entscheidungen Betroffenen. Handlungen unter Ungewissheit lassen sich deshalb nicht auf kategorische (deontologische oder teleologische) Entscheidungskriterien zurückführen, für die aufgrund der Ungewissheit die normative Referenz fehlt, sondern sind das Resultat von Angemessenheitsprozeduren, bei denen letztlich pragmatische Gründe den Ausschlag geben.³⁶

Damit verlagert sich die Verantwortung von der Seite der Zurechenbarkeit von Handlungsfolgen auf die Seite *zurechnungsausschließender Handlungsgründe*. Unter

³⁵ Siegfried Kreibe, „Vom Umgang mit Nichtwissen aus Sicht der industriellen Praxis“, in: Stefan Bösch / Michael Schneider / Anton Lerf (Hg.), *Handeln trotz Nichtwissen. Vom Umgang mit Chaos und Risiko in Politik, Industrie und Wissenschaft*, Frankfurt / New York 2004, S. 189-205, hier: S. 190.

³⁶ Ludger Heidbrink, „Moral und Konflikt. Zur Unvermeidbarkeit sprachlicher Gewalt in praktischen Entscheidungssituationen“, in: Ursula Erzgräber / Alfred Hirsch (Hg.), *Sprache und Gewalt*, Berlin 2000, S. 265-310.

der Voraussetzung eines Restbestands an unvermeidbaren Folgerisiken tragen Akteure Verantwortung für die Handlungsgründe, die sie aus der Legitimation ihres Handelns ausschließen. Je weniger es vermeidbar ist, dass Handlungen auf Ungewissheitsentscheidungen beruhen, umso mehr richtet sich die Handlungsrechtfertigung auf die Gründe, die von der Pflicht zur Berücksichtigung der Handlungsfolgen befreien oder diese zumindest einschränken. Nicht das Nichtwissen ist legitimationsbedürftig, sondern das Ausschließen von Zurechnungsgründen, die zur Reflexion auf die Handlungsfolgen verpflichten, aber im Rahmen unvermeidbarer Folgerisiken (erlaubter Weise) nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Entlastung von der Folgenreflexion zur Beeinträchtigung der Interessen und Freiheiten Dritter führt.³⁷

Verantwortung unter Bedingungen der Ungewissheit setzt somit voraus, dass folgende Kriterien erfüllt sind: (1) Das Nichtwissen, das zum Zeitpunkt von Handlungsentscheidungen vorliegt, muss im Rahmen eines etablierten Erfahrungs- und Aufmerksamkeitshorizontes als bestimmtes Nichtwissen vermeidbar sein. Akteure müssen in der Lage sein, so weit auf ihr Nichtwissen Einfluss zu nehmen und es (zumindest) in den Zustand der Ungewissheit zu überführen, dass sie unabhängig von ihrer Erwünschbarkeit negative Handlungsfolgen voraussehen oder verhindern können. (2) Die Einflussnahme auf das Nichtwissen muss im Hinblick auf vorhandene Ressourcen und erwartbare Risiken zumutbar sein. Die Zumutbarkeit bemisst sich am Aufwand, der zur Vermeidung des Nichtwissens betrieben werden muss, und dem Ausmaß der negativen Konsequenzen, die durch das Unterlassen der Einflussnahme auf das Nichtwissen entstehen. (3) Das Ausschließen von Zurechnungsgründen muss seinerseits gerechtfertigt sein. Die Befreiung von der Berücksichtigung ungewisser Folgen ist dann legitim, wenn keine unverhältnismäßigen Konsequenzen wie etwa die Freiheitseinschränkung Dritter entstehen.

Der gesellschaftliche Umgang mit Unverantwortlichkeit

Es ist deutlich geworden, dass die Zuschreibung von Verantwortung bei nichtintendierten Handlungsfolgen veränderte Zurechnungskriterien notwendig macht, die auch dort greifen, wo Akteure ohne Wissen und Absicht schädliche Nebenwirkungen hervorrufen. „Verantwortliches Handeln“, so Robert Spaemann in Bezug auf unvorhergesehene Folgen, „setzt eine wohldefinierte, also endliche Verantwortung, mithin ein gewisses Maß an Unverantwortlichkeit voraus.“³⁸

³⁷ Weyma Lübke, „Erlaubtes Risiko’. Zur Legitimationsstruktur eines Zurechnungsausschließungsgrundes“, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 43 (1995), S. 951-963, hier: S. 953.

³⁸ Robert Spaemann, „Nebenwirkungen als moralisches Problem“, in: *Philosophisches Jahrbuch* (82) 1975, 323-335, hier: S. 328.

Diese Unverantwortlichkeit ist nicht eliminierbar, wohl aber legitimierbar, wenn sich die Nichtberücksichtigung von Zurechnungsgründen rechtfertigen lässt. Im „Zeitalter der Nebenfolgen“³⁹ geht es nicht mehr darum, dass Akteure Gründe für ihr Wissen, sondern für ihr Nichtwissen angeben können. Damit verschiebt sich die Verantwortung für nichtintendierte Folgen von einem regulativen zu einem praxeologischen Problem. Die Rechtfertigung des Nichtwissens und, wenn man sie so nennen will, erlaubter Unzuständigkeiten beruht nicht nur auf normativen Regelungen und Grenzbeziehungen, sondern vor allem auf der sozialen und politischen Kommunikation über die Zulässigkeit unsicherer Entscheidungsprozesse. Mit der Zunahme „fremddefinierten Nichtwissens“⁴⁰, das verstärkt unter den Einfluss ökonomischer und soziokultureller Bewertungsfaktoren gerät, wird die Zuschreibung von Verantwortlichkeiten in wachsendem Maß zu einer Angelegenheit gesellschaftlicher Aushandlungs- und Abstimmungsprozesse, durch die neue Ungewissheiten entstehen und bewältigt werden müssen.

Die von Ulrich Beck schon vor längerem geforderten „Strategien der Umverteilung von Beweislasten und der Herstellung von Zurechenbarkeit“⁴¹ stoßen deshalb auf eine Reihe von Schwierigkeiten, die es erforderlich machen, den Fokus insgesamt stärker auf den *gesellschaftlichen Umgang mit Unverantwortlichkeiten* auszurichten. Ich möchte dies abschließend an drei Punkten deutlich machen: der Politisierung des Nichtwissens, der Verrechtlichung von Ungewissheit und der Moralisierung des Nichtwissens.

Politisierung des Nichtwissens

Die „Politisierung des Nichtwissens“⁴² beruht auf der öffentlichen Auseinandersetzung mit den Grenzverläufen zwischen den wissbaren und nicht-wissbaren Folgen riskanter Hochtechnologien, angewandter Forschung und defektösen Alltagsverhaltens. Zurechnungsfragen werden dabei entlang eines pluralisierten Wissensverständnisses im Hinblick auf gesellschaftlich wünschenswerte Ziele mit zumeist kontroversen Resultaten diskutiert. Debatten um gentechnisch veränderte Nahrungsmittel, Stammzellentherapie oder die Laufzeitverlängerung von Atomkraftwerken führen regelmäßig vor Augen, dass es in wissenspolitischen Prozessen nicht primär um die

³⁹ Ulrich Beck, „Das Zeitalter der Nebenfolgen und die Politisierung der Moderne“, in: Ulrich Beck / Anthony Giddens / Scott Lash (Hg.), *Reflexive Modernisierung. Eine Kontroverse*, Frankfurt am Main 1996, S. 19-112. Dazu Stefan Böscher / Nick Kratzer / Stefan May (Hg.), „Zeitalter der Nebenfolgen. Kontinuität oder Diskontinuität in der Entwicklungsdynamik moderner Gesellschaften?“, in: dies. (Hg.), *Nebenfolgen. Analysen zur Konstruktion und Transformation moderner Gesellschaften*, Weilerswist 2006, S. 185-256.

⁴⁰ Bernhard Gil, „Nichtwissen in der postsäkularen Wissensgesellschaft – der Zuwachs an selbst- und fremddefiniertem Nichtwissen“, in: Stefan Böscher / Michael Schneider / Anton Lerf (Hg.), *Handeln trotz Nichtwissen. Vom Umgang mit Chaos und Risiko in Politik, Industrie und Wissenschaft*, Frankfurt / New York 2004, S. 19-36, hier: S. 27.

⁴¹ Ulrich Beck, *Gegengifte. Die organisierte Unverantwortlichkeit*, Frankfurt am Main 1988, S. 285.

⁴² Wehling, *Schatten des Nichtwissens*, S. 313ff.

Konkretisierung von Verantwortlichkeiten, sondern um das Verhandeln von Standpunkten, Meinungen und Zwecken geht.

Der Grund liegt nicht nur im Aufeinanderprallen von Experten- und Laienkulturen, sondern auch in der interesse- und machtgeleiteten Bestimmung von Wissensgrenzen. Die Öffnung von Risikodiskursen und die Demokratisierung des Expertentums stellen zwar wichtige Instrumente der öffentlichen Meinungsbildung über Unsicherheitsprozesse dar, die auf abweichende Ansichten und die Einbeziehung nicht-wissenschaftlicher Adressaten angewiesen ist.⁴³ Zivilgesellschaftliche Partizipation und politische Kommunikation sind jedoch nur bedingt taugliche Mittel, um die Legitimität von Ungewissheitsfolgen zu klären oder Präventionsmaßnahmen festzulegen, ohne dabei neue Risiken unerkannten Nichtwissens zu erzeugen oder die Erzeugung erforderlichen Korrekturwissens aus Eigeninteresse oder falsch verstandener Vorsicht zu vernachlässigen.⁴⁴

Der Grund besteht darin, dass sich der politische Streit um die Grenzen, die zwischen Nichtwissen-Können und Nichtwissen-Wollen, zwischen der Pflicht zur Nichtwissensvermeidung und dem Recht auf Nichtwissen verlaufen, nicht seinerseits mit politischen Mitteln schlichten lässt. Die Zurechnung von Ungewissheitsfolgen ist trotz notwendiger Demokratisierung deliberativer Prozesse in letzter Konsequenz kein politischer oder sozialer Akt, sondern ein normativer Akt. Die dafür erforderlichen Normen können nicht in macht- und interessegeleiteten Kommunikationsprozessen gefunden werden, sondern setzen legitimatorische Verfahren der Normendefinition voraus. Die Politisierung des Nichtwissens trägt als kollektives Forum zur öffentlichen Urteilsbildung bei, bildet aber kein geeignetes Verfahrensprinzip für die Regelung von Zurechnungskonflikten. Auch wenn *scientific citizenship* und eine informierte Öffentlichkeit eine wichtige partizipatorische und deliberative Rolle in der Wissensgesellschaft übernehmen, fällt ihnen dadurch nicht schon die legitimatorische Funktion zu, den Raum der „wissenschaftlichen Neugier“ einzugrenzen, um Ungewissheitsrisiken zu verhindern.⁴⁵

Verrechtlichung von Ungewissheit

Die Regelung von Zurechnungskonflikten lässt sich nicht alleine durch eine reflexive Wissenspolitik bewerkstelligen, sondern ist auf die Verrechtlichung von Ungewissheit angewiesen. Es ist Aufgabe des Rechtssystems, eine Legitimierung von Ungewissheitsentscheidungen zu gewährleisten, ohne dabei Handlungsfreiräume einzuschränken oder neue Risikopotentiale zu erzeugen. Vor dem Hintergrund wachsender Un-

⁴³ Bruno Latour, *Das Parlament der Dinge. Für eine politische Ökologie*, Frankfurt am Main 2001, S. 179ff.

⁴⁴ Cass R. Sunstein, *Gesetze der Angst. Jenseits des Vorsorgeprinzips*, Frankfurt am Main 2007, S. 25ff.

⁴⁵ Helga Nowotny, *Unersättliche Neugier. Innovation in einer fragilen Zukunft*, Berlin 2005, S. 34f.

gewissheit besteht die besondere Funktion des Rechts darin, Akteure von der Reflexion auf Handlungsnebenwirkungen zu entlasten und zugleich Kriterien der Zurechenbarkeit nichtintendierter Schadensfolgen vorzugeben. Das Verfahrensprinzip der Rechtsordnung beruht darauf, „eine als angemessen geltende – etwa prozedural legitimierte – Verständigung darüber anzustreben, was in der konkreten Entscheidungssituation als Wissen oder als gewiss gelten darf und soll“.⁴⁶

Die Bezugnahme auf anerkanntes Wissen und die Abwägung von Risiko- und Nutzenwissen sollen dafür sorgen, dass verfahrensrechtliche Zuschreibungen von Verantwortlichkeiten auch dort vollzogen werden können, wo hochgradig unsichere Wissensbestände vorliegen. Angesichts unterschiedlicher Arten von rechtserheblichem Wissen und der Notwendigkeit, schadensrelevantes Nichtwissen in „spezifisches Nicht-Wissen“ zu überführen, bedarf es „Regeln des Umgangs mit nicht bekanntem Wissen“, die gewährleisten, dass „Handeln trotzdem verantwortbar ist“.⁴⁷

Im Unterschied zur politischen und öffentlichen Diskussion von Zurechnungsfragen setzt das Rechtssystem auf ein prozedurales Risikomanagement, das der Legitimierung vertretbaren Nichtwissens dient.⁴⁸ Befristete Genehmigungen oder vorläufige Zulassungen bilden verwaltungsrechtliche Maßnahmen, mit denen der Zunahme an Ungewissheitsprozessen Rechnung getragen wird. Informelle Vereinbarungen, Experimentierklauseln, Rückholoptionen und Mediationsverfahren sollen dazu beitragen, dass Restrisiken für die Rechtsordnung erfassbar bleiben.⁴⁹ Durch die Einbeziehung privater Akteure und nicht-staatlicher Wissensträger sollen Defizite in der Wissensgenerierung ausgeglichen und neues Erfahrungswissen gewonnen werden. Die Rechtsanwendung unter Ungewissheitsbedingungen ist in weiten Bereichen „Spielraumverhalten“⁵⁰, durch das Akteure im Rahmen von Ermessens- und Gestaltungsräumen zum Handeln ermächtigt werden.

Die rechtliche Handlungsermächtigung bei bestehender normativer und kognitiver Ungewissheit erzeugt allerdings ihrerseits unkontrollierbare Nebenwirkungen. Die Verlagerung der Rechtsbefolgung in die Eigenverantwortung sozialer Akteure ist durch eine mangelnde Differenziertheit und Präzision staatlicher Steuerung erkaufte; die begrenzte Bindungswirkung des Rechts wird mit Hilfe prozeduraler Verwaltungsentscheide nur unvollständig durch administrative Regelbildungen kompensiert. Die verfahrensrechtliche Umstellung von der Gefahrenabwehr auf Risikomanagement

⁴⁶ Wolfgang Hoffmann-Riem, „Wissen als Risiko – Unwissen als Chance. Herausforderungen auch an die Rechtswissenschaft“, in: Ino Augsberg (Hg.), *Ungewissheit als Chance. Perspektiven eines produktiven Umgangs mit Unsicherheit im Rechtssystem*, Tübingen 2009, S. 17-38, hier: S. 21.

⁴⁷ Ebd., S. 27, 29.

⁴⁸ Karl Heinz Ladeur, *Das Umweltrecht in der Wissensgesellschaft. Von der Gefahrenabwehr zum Risikomanagement*, Berlin 1995, S. 111ff.

⁴⁹ Wolfgang Hoffmann-Riem, „Das Recht des Gewährleistungsstaates“, in: Gunnar Folke Schuppert (Hg.), *Der Gewährleistungsstaat – Ein Leitbild auf dem Prüfstand*, Baden-Baden 2005, S. 89-108, hier S. 101ff.

⁵⁰ Hoffmann-Riem, „Wissen als Risiko“, S. 37.

führt zu einer Rückverlagerung der Normkonkretisierung und Zurechnungsbestimmung in einen vorrechtlichen Abwägungshorizont, in dem mit Hilfe von Expertenwissen und Risikobegleitforschung „das Ausmaß des Nichtwissens über zu erwartende oder denkbare Wirkungszusammenhänge“ möglichst gering gehalten wird, ohne dadurch die „rechtsnormative Ungewissheit“⁵¹ so weit eliminieren zu können, dass sichere Handlungsentscheidungen legitimierbar werden.

Zusätzlich erschwert wird die Legitimation von Ungewissheitsentscheidungen durch den Übergang „von der individuellen Handlungs- zur kollektiven Risikozurechnung“.⁵² Die Kollektivierung der Verantwortungsattribution stößt gerade dort auf Grenzen, wo ihr eigentliches Anwendungsgebiet liegt, nämlich in der Generierung rechtlicher Organisations- und Verantwortungsformen für Netzwerke, in denen durch spontane Ordnungsbildung, lokale Kontakte und übergreifende Sozialbindungen eine Verarbeitung von unsicherem Wissen stattfindet. Netzwerkprozesse tragen zwar aufgrund ihrer integrativen Struktur zum Abbau von Ungewissheit bei, erzeugen aber gleichzeitig neue Verantwortungsdiffusionen durch die Kollektivierung von Entscheidungen und die Kollision von Eigeninteressen und Netzwerkzielen.

Moralisierung des Nichtwissens

Mit „Haftungs- und Verantwortlichkeitsregeln“ lässt sich die „retikuläre Unverantwortlichkeit“ in Netzwerken in gewissem Ausmaß korrigieren, es entstehen jedoch rechtliche Grauzonen zwischen „Bindung und Nicht-Bindung“ der Netzwerkpartner, zwischen „Vertragsbereich und Netzbereich“, zwischen „Individual- und Kollektivorientierung“.⁵³

Um diese „Ungewissheitswanderungen“⁵⁴ in den Griff zu bekommen, reicht es nicht aus, „vernünftige, gerechte Institutionen“⁵⁵ auszubauen und darauf zu setzen, dass Staat und Markt durch die Entlastung individueller Interessenabwägungen gemeinwohlverträgliche Risikoentscheidungen herbeiführen. Institutionelle Entlastungen funktionieren nur so gut, wie sie in der Lage sind, die Rationalitätsgrenzen und Planungsdefizite im individuellen Handeln zu berücksichtigen und zu integrieren. Die Fähigkeit von Akteuren zur rationalen Abschätzung von Risiken und Schadensfolgen

⁵¹ Arno Scherzberg, Wissen, „Nichtwissen und Ungewissheit im Recht“, in: Christoph Engel / Jost Halfmann / Martin Schulte (Hg.), *Wissen – Nichtwissen – Unsicheres Wissen*, Baden-Baden 2002, S. 114-144, hier: S. 137, 142.

⁵² Karl Heinz Ladeur, *Negative Freiheitsrechte und gesellschaftliche Selbstorganisation. Die Erzeugung von Sozialkapital durch Institutionen*, Tübingen 2000, S. 263.

⁵³ Gunther Teubner, „So ich aber die Teufel durch Beelzebub austreibe, ...“: Zur Diabolik des Netzwerkversagens“, in: Ino Augsberg (Hg.), *Ungewissheit als Chance. Perspektiven eines produktiven Umgangs mit Unsicherheit im Rechtssystem*, Tübingen 2009, S. 109-134, hier: S. 131.

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ Joachim Lege, „Die Zurechnung neuer Risiken im Technik- und Umweltrecht“, in: Matthias Kaufmann / Joachim Renzikowski (Hg.), *Zurechnung als Operationalisierung von Verantwortung*, Frankfurt am Main 2004, S. 173-189, hier: S. 184.

ist, wie uns die Entscheidungspsychologie und Verhaltensökonomie lehrt, durch eine „spezielle Art selektiver Blindheit“⁵⁶ wie falsche Präferenzen oder die Bevorzugung kurzfristiger Nutzeneffekte geprägt, die nicht nur durch institutionelle Vorsorgemaßnahmen kompensiert, sondern in ihre Gestaltung und Umsetzung integriert werden muss.

Schadensvorsorge unter Ungewissheitsbedingungen macht es erforderlich, die „Illusionen, Abweichungen und Anomalien“⁵⁷ bei der Zurechnung von Verantwortung zu berücksichtigen, auf denen individuelles Entscheidungsverhalten beruht. Wenn davon ausgegangen wird, dass Akteure zu falschen Präferenzbildungen und systematischen Fehleinschätzungen neigen, reicht es nicht aus, in der (stärkeren oder schwächeren) Handlungskontrolle das primäre Kriterium der Folgenrechnung zu sehen.⁵⁸ Die Verantwortung für Handlungsfolgen hängt umso mehr von der individuellen Risikoeinschätzung und dem Grad des akzeptierten Handlungsrisikos ab, je ungewisser die Kenntnislage ist.⁵⁹

Damit verlagert sich die Zurechenbarkeit unbeabsichtigter Nebenwirkungen von der institutionellen Prävention und Legitimation auf die Seite der individuellen Handlungsevaluation und Verhaltensbewertung. Risikoverantwortung setzt voraus, dass Akteure über die Kompetenz und Bereitschaft verfügen, sich jenseits einer legitimierbaren Zurechnungsgrenze mit den ungewissen Konsequenzen ihrer Handlungsentscheidungen zu befassen und Vorsorgemaßnahmen zu entwickeln, bei denen ihre begrenzte Entscheidungsrationalität einbezogen wird.

Eine solche „Verantwortung ohne Zurechnung“⁶⁰ bildet die unvermeidliche Konsequenz auf politisch und rechtlich nur eingeschränkt steuerbare Ungewissheitsprozesse. Neben der kollektiven Risikozurechnung durch deliberative und prozedurale Verfahren übernehmen die situative Risikoabschätzung und Praktiken der Selbstbindung eine zentrale Funktion beim Umgang mit nichtintendierten Handlungsfolgen. Man könnte hierbei von einer *Moralisierung des Nichtwissens* sprechen, da politische und rechtliche Regelfindungsverfahren durch ethisch und kulturell geprägte Verhaltensinstitute unterstützt werden.⁶¹

⁵⁶ Sunstein, *Gesetze der Angst*, S. 56.

⁵⁷ Klaus Fiedler, „Unsicheres Wissen als Beginn – nicht als Grenze der Wissenschaft“, in: Christoph Engel / Jost Halfmann / Martin Schulte (Hg.), *Wissen – Nichtwissen – Unsicheres Wissen*, Baden-Baden 2002, S. 278-297, hier: S. 287.

⁵⁸ John Martin Fischer/ Mark Ravizza, *Responsibility and Control. A Theory of Moral Responsibility*, Cambridge 1998, S. 28ff.

⁵⁹ Monika Betzler, „Control by Risk Assessment and Responsibility by Degrees“, in: *Conceptus* XXXIV (2001), Nr. 85, S. 225-234, hier: S. 227ff.

⁶⁰ Matthias Kaufmann, „Die Grenzen der Zurechnung“, in: Matthias Kaufmann / Joachim Renzikowski (Hg.), *Zurechnung als Operationalisierung von Verantwortung*, Frankfurt am Main 2004, S. 283-293, hier: S. 290ff.

⁶¹ Zu kulturellen Formen der Verhaltensänderung siehe Ludger Heidbrink, „Kultureller Wandel. Zur kulturellen Bewältigung des Klimawandels“, in: Harald Welzer / Hans-Georg Soeffner / Dana Giesecke (Hg.), *KlimaKulturen. Soziale Wirklichkeiten im Klimawandel*, Frankfurt / New York 2010, S. 49-64, hier: S. 55ff.

Zu diesen Verhaltensinstituten gehören im Bereich des Rechts die Fähigkeit zur Selbstbegrenzung innerhalb rechtsstaatlich garantierter Freiheitsräume und die Kooperationspflicht zur gemeinsamen Risikokontrolle im Rahmen kollektiv erzeugter Schadensverläufe. Eingeübte Verhaltensmuster, kulturelle Konventionen und soziale Normen sind unverzichtbare Grundelemente liberaler Gesellschaften, die auf vorrechtliche Weise die Bindung von Akteuren an selbst auferlegte Handlungsgrenzen fördern.⁶² Die solidarische Mitgliedschaft von Akteuren in einem „Risikopool“, wie sie Gunther Teubner schon vor Jahren vorgeschlagen hat, gleicht die limitierte Wirkung und kontraproduktiven Effekte der Kollektivhaftung dadurch aus, dass die Poolmitglieder durch die Selbstregulierung von Schuld- und Gefährdungsvorgängen einen kooperativen Beitrag zur institutionellen Bewältigung von Ungewissheitsrisiken leisten.⁶³

Während der rechtliche Umgang mit Ungewissheit auf die Ausbildung eines sozialen Regelwissens und die Entwicklung einer kollaborativen Rechtskultur angewiesen ist, bedarf es im öffentlichen Raum einer Förderung von „Nichtwissenskulturen“⁶⁴, die stärker als bisher auf gesellschaftlich wünschenswerte Entwicklungsziele und den Abbau von Entscheidungsdefiziten ausgerichtet sind. Der Umgang mit technologischen und planerischen Risiken erfordert bessere Abstimmungsverfahren zwischen Experten und Laien unter Einbeziehung der politischen und ökonomischen Akteure, wobei es im wesentlichen darum geht, öffentliches „Systemvertrauen“ durch eine glaubwürdige Verantwortungsübernahme der Entscheidungsträger herzustellen.⁶⁵ Dieses Systemvertrauen sorgt dafür, dass die kollektive Handlungsfähigkeit und Lösungsfähigkeit unter Bedingungen der gesellschaftlichen Unverantwortlichkeit aufrecht erhalten bleibt, indem in die Entscheidungsprozesse moralische Elemente der Vorsicht, Abwägung und des Verzichts einfließen. An die Stelle der rechtlichen Zurechenbarkeit ungewisser Folgen tritt das moralische Kapital präventiver Vorsicht und die Antizipation einer Zukunft, die objektiv unbestimmbar ist, aber unter unvermeidlichem Wirkungseinfluss gegenwärtiger Entscheidungen steht.⁶⁶

Weil erst in Zukunft feststeht, welche Fehler in der Gegenwart gemacht wurden, reicht es letztlich nicht aus, präventive Unbestimmtheitskompetenzen und eine kol-

⁶² Thomas Vesting, „Die innere Seite des Gesetzes. Symbolische Ordnung, Rechtssubjektivität und der Umgang mit Ungewissheit“, in: Ino Augsberg (Hg.), *Ungewissheit als Chance. Perspektiven eines produktiven Umgangs mit Unsicherheit im Rechtssystem*, Tübingen 2009, S. 39-59 hier: S. 55.

⁶³ Gunther Teubner, „Die unsichtbare ‚Copula‘: Kausalitätskrise und kollektive Zurechnung“, in: Weyma Lübke (Hg.), *Kausalität und Zurechnung. Über Verantwortung in komplexen kulturellen Prozessen*, Berlin / New York 1994, S. 91-143, hier: S. 115ff.

⁶⁴ Peter Wehling, „Wie halten wir es mit dem Nichtwissen? Eine ebenso kontroverse wie notwendige Debatte“, in: *Erwägen Wissen Ethik* 20 (2009), S. 163-175, hier: S. 170f.

⁶⁵ Klaus P. Japp, „Struktureffekte öffentlicher Risikokommunikation auf Regulierungsregime. Zur Funktion von Nichtwissen im BSE-Konflikt“, in: Christoph Engel / Jost Halfmann / Martin Schulte (Hg.), *Wissen – Nichtwissen – Unsicheres Wissen*, Baden-Baden 2002, S. 36-73, hier: S. 51ff.

⁶⁶ Jean-Pierre Dupuy, „Aufgeklärte Unheilspropheteien. Von der Ungewissheit zur Unbestimmbarkeit technischer Folgen“, in: Gerhard Gamm / Andreas Hetzel (Hg.), *Unbestimmtheitssignaturen der Technik. Eine neue Deutung der technisierten Welt*, Bielefeld 2005, S. 81-102, hier: S. 86ff.

lektive Moral der Langfristigkeit zu entwickeln. Ein gesamtgesellschaftlich wirkungsvollerer Umgang mit strukturellen Unverantwortlichkeiten besteht vielmehr darin, schon im Vorfeld Fehleinschätzungen zu verringern und die verzerrte Wahrnehmung von Ungewissheitsprozessen zu vermeiden. Effektive Instrumente hierfür sind die Änderung von Ausgangssituationen und die Umgestaltung der Rahmeninformationen, unter den Akteure Handlungsentscheidungen treffen. Durch eine entsprechende „choice architecture“ können Akteure bei komplexen Entscheidungsprozessen unterstützt werden, trotz bestehender Unsicherheit das zu tun, was in ihrem Interesse liegt und zugleich gesellschaftlich wünschenswert ist.⁶⁷

Schluss

Die Wissensgesellschaft ist durch eine Zunahme von Ungewissheitsfolgen gekennzeichnet, die veränderte Zurechnungsmodi erforderlich machen. Die entscheidende Frage lautet nicht mehr, ob Akteure wissen, was sie tun, sondern inwieweit sie in der Lage sind, auf ihr Nichtwissen Einfluss zu nehmen. Damit verlagert sich die Zurechenbarkeit von den Konsequenzen auf die Umstände, unter denen Akteuren diese Einflussnahme zugemutet und von ihnen verpflichtender Weise erwartet werden kann. Mit dieser Beweislastverschiebung wird die Verantwortung für nichtintendierte Handlungsfolgen zu einer gesellschaftlichen Angelegenheit. In politischen, rechtlichen und moralischen Verfahren werden die Voraussetzungen und Mittel diskutiert und definiert, die nötig sind, um Ungewissheitsfolgen verantworten zu können.

Das Ergebnis lautet: Ungewisses Wissen steht nicht am Ende, sondern am Beginn des gesellschaftlichen Umgangs mit Risikoprozessen. Den Referenzrahmen für die Zurechenbarkeit nichtintendierter Schadensfolgen bildet nicht die Verantwortlichkeit, sondern die Unverantwortlichkeit von Akteuren für ihre Handlungsentscheidungen. Legitimationsbedürftig ist der Ausschluss von Zurechnungsgründen, der es erlaubt, Akteure trotz fehlenden Wissens zur Verantwortung zu ziehen.

Verantwortung ohne Zurechnung setzt anspruchsvolle gesellschaftliche Prozeduren der Organisation und Steuerung von Unverantwortlichkeitsprozessen voraus. Akteure müssen in die Lage versetzt werden, auf ihr Nichtwissen Einfluss zu nehmen, damit ihnen die Folgen zugerechnet werden können. Darüber hinaus müssen die Legitimationsverfahren dem Zuwachs an normativen und rechtlichen Ungewissheiten angepasst werden, ohne diese ihrerseits zu erhöhen. Und schließlich bedarf es öffentlicher Auseinandersetzungen über die Grenzen der Wissensgesellschaft, die nicht zur Blockade von Handlungsmöglichkeiten führen.

⁶⁷ Cass R. Sunstein / Richard A. Thaler, *Nudge. Improving Decisions about Health, Wealth and Happiness*, London 2009, S. 12ff.

Für dieses Bündel an Herausforderungen gibt es keinen Masterplan. Komplexe Gesellschaften werden mit fortwährenden „Ungewissheitswanderungen“ (Teubner) leben müssen. Mit einer klugen Kombination aus politischer Deliberation, rechtlichen Sanktionen und moralischer Selbstbindung lassen sich die Risiken fortschreitender Verantwortungsdiffusion zwar nicht eindämmen, aber zumindest begrenzen.

IMPRESSUM

Erscheinungsort: Essen

Herausgeber: Prof. Dr. Ludger Heidbrink (Herausgeber)
Prof. Dr. Dr. Peter F. Seele (Herausgeber)

Postanschrift: CRR (Center for Responsibility Research)
Kulturwissenschaftliches Institut, Essen
Goethestrasse 31
45128 Essen
Telefon: + 49 (0)201/72 04-216
Fax: + 49 (0)201/72 04-111

Homepage: www.responsibility-reseach.de

ISSN: 2190-5398